

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 11

Artikel: VSA gegen Franz F. Otth, Verleger, Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besser, vorsichtiger, erteilt wird. Denn über den Missbrauch bei Urlauben wissen die schwedischen Praktiker ein Lied zu singen. Es ist nicht so sehr die Sorge wegen der Rückkehr der Urlauber, die die Anstaltsleiter bewegt, als die Gefahr, dass durch die Urlauber allerlei unerlaubte Gegen-

stände in die Anstalten eingeschmuggelt oder in deren Nähe deponiert und nachträglich behändigt werden, z. B. Ausbruchswerkzeuge! Nicht für diejenigen, die auf Urlaub gehen dürfen, sondern für diejenigen, die keinen Urlaub bekommen.

(Fortsetzung folgt.)

VSA gegen Franz F. Otth, Verleger, Zürich

Dem Leser des Fachblattes für schweizerisches Anstaltswesen ist bekannt, dass schwerwiegende Differenzen zwischen dem VSA und dem Verleger Franz F. Otth, Enzenbühlstr. 66, Zürich, bestehen, Differenzen, die entstanden sind hinsichtlich der Verlagsrechte an der vorliegenden Zeitschrift. Durch Entscheid des Bezirksgerichtes Horgen sowohl auch der II. Kammer des zürcherischen Obergerichtes ist eindeutig festgestellt worden, dass der Verleger Otth keine Verlagsrechte an dem Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen besitzt und der VSA alleiniger Eigentümer desselben ist. Gestützt auf diese Gerichtsentscheide wäre der Verleger Otth verpflichtet gewesen, seiner inzwischen ins Leben gerufenen privaten Zeitschrift «Fachblatt für Heime und Anstalten» ein äusseres Gewand zu geben, das sich von demjenigen des Fachblattes des VSA deutlich unterscheiden hätte. Doch der Verleger Otth kümmerte sich nicht um die Gerichtsentscheide, liess seine Zeitschrift nicht nur weiter im grünen Umschlag wie das Fachblatt des VSA erscheinen, sondern übernahm auch den Jahrgang und die fortlaufende Numerierung des Verbands-Fachblattes. Dadurch wurde eine grosse Verwechslungsgefahr geschaffen, die der Verleger Otth offenbar zugunsten seiner privaten Zeitschrift auszunutzen suchte.

Dieses unseriöse Geschäftsgebahren zwang den VSA Strafklage gegen Otth wegen unlauteren Wettbewerbes einzuleiten. Die Bezirksanwaltschaft Zürich erachtete den Tatbestand als erfüllt und stellte dem Bezirksgericht Zürich Antrag, Otth wegen dieses Vergehens zu bestrafen. Angesichts der Kompliziertheit der Materie — so scheint es — kam das Bezirksgericht Zürich zu einem Freispruch. Immerhin legte das Bezirksgericht Zürich F. Otth die Verfahrenskosten auf und verpflichtete ihn zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den VSA, indem es das Geschäftsgebahren des F. Otth als **verwerflich und leichtfertig** bezeichnete. Beide Parteien zogen diesen Entscheid an das Obergericht weiter.

Wir haben bereits in der Juli-Nummer die-
Jahres unseren Lesern in Kürze mitgeteilt, dass die III. Kammer des zürcherischen Obergerichtes den Angeklagten Franz F. Otth schuldig befunden und wegen unlauteren Wettbewerbes verurteilt habe. Wegen Ueberlastung der Obergerichtskanzlei ist uns die schriftliche Ausfertigung des Urteils, dessen Begründung 27 Seiten umfasst, erst dieser Tage zugekommen. Wir haben dem Urteil, das in beiden Zeitschriften noch eine offizielle Publikation erfahren wird, nichts beizufügen.

Dagegen können wir nicht umhin, unseren Lesern mitzuteilen, wie das Obergericht den Verleger Franz F. Otth charakterisiert. Auf Seite 24 der Urteilsbegründung ist unter IV folgendes zu lesen:

«Bei der Strafzumessung fällt in Betracht, dass das Verschulden des Angeklagten wegen der **Skrupellosigkeit, mit der er vorging**, ohne das Verhältnis mit dem Verein ordnungsgemäss gelöst zu haben, **als schwer bezeichnet werden muss. Es handelt sich um eine schwere Verletzung der Vertragstreue.** Es ist an sich verständlich, dass er den Schaden von sich abzuwenden versuchte, als er erkannte, dass die vom VSA vorgenommene Kündigung seinem Unternehmen und seiner ökonomischen Stellung schädlich sein würde. **Aber die Mittel, die er dazu benutzte, waren verwerflich**, umsomehr, als der Verein nach erfolgter Kündigung seine Bereitschaft erklärt hatte, über den Abschluss eines neuen Vertrages mit ihm in Unterhandlungen zu treten».

(Die fetten Stellen sind von uns hervorgehoben.)

Diesem Charakterbild haben auch wir nichts beizufügen. Es spricht für sich und wird manchem die Augen über die Person des Verlegers Franz F. Otth öffnen. Bei der Prozessfreudigkeit des letzteren ist es nicht ausgeschlossen, dass sich auch noch das Bundesgericht mit der Angelegenheit befassen muss. Qui vivra verra!